

Ausfertigung



Amtsgericht
Pirna

Allg. Streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: 12 C 471/11

Verkündet am: 08.03.2012

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter **Czap**, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 771/10

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pirna durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2012 am 08.03.2012

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger in Form von Plakaten, Schaukästen, Abfallbehälter, Parkscheinen und Werbebanden, die sie Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellt. Finanziert werden die Werbeträger mit Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einholen.

Die Beklagte erteilte der Klägerin am 09.03.2007 einen Anzeigenauftrag für Abfallbehälterwerbung bei der Stadt Pirna (Anlage K 1).

Vereinbart wurde eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren und Kosten hierfür in Höhe von 1042,00 Euro netto zzgl. 98,00 Euro Materialkosten sowie zzgl. Sprachfunktion 150,00 Euro.

In diesem Vertrag heißt es unter "Wichtig":

"Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Jahre. Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss jeweils um 3 weitere Jahre. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist 6 Monate vor Ablauf möglich. Der Preis für 3 bzw. 6 Jahre Werbelaufzeit wird gemäß der bestellten Werbelaufzeit berechnet. Die Materialkosten, evtl. vereinbarte Sonderfarben sowie die Kosten für die Sprechfunktion, werden mit der ersten Rate fällig. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der sprechenden Papierkörbe vom Auftragnehmer an den Vertragspartner. Der Anzeigenberater ist Mitarbeiter des Auftragnehmers".

Mit Einschreiben vom 24.08.2007 (Anlage K 2) wurde die Beklagte über die Montierung der Abfallbehälter am 15.8.2007 informiert.

Die Beklagte kündigte den Werbevertrag am 19.10.2010.

Die Klägerin hat der Beklagten am 7.12.2010 eine Rechnung über den Auftragswert abzüglich der ersparten Aufwendungen in Höhe von 1155,00 Euro ohne Mehrwertsteuer erstellt (Anlage K 3).

Die Beklagte leistete auf diese Forderung der Klägerin trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderungen nicht.

Diesen Betrag hat die Klägerin zunächst mit der Klage geltend gemacht.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2011 hat die Klägerin die Klage teilweise in Höhe von 75,00 Euro zurückgenommen.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Die Klägerin meint, dass die Beklagte den Werbevertrag verspätet gekündigt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die Produktion der Abfallbehälter für die zweite Werbelaufzeit bereits angelaufen.

Die Kündigung der Beklagten könne nur als Kündigung gem. § 649 BGB angesehen werden.

Die Vertragsklausel sei wirksam.

Wann der Zeitpunkt des Ablaufs der Vereinbarung eintritt, findet sich in der vertraglichen Formulierung:

"Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der sprechenden Papierkörbe vom Auftragnehmer an den Vertragspartner."

Wann die Auslieferung der Abfallbehälter erfolgt ist, wurde der Beklagten unstreitig durch das Schreiben vom 24.8.2007 mitgeteilt. Hieraus ergibt sich, dass die Auslieferung am 15.8.2007 erfolgt ist. Im Wege eines einfachen logischen Schlusses würde sich ergeben, dass die

Vereinbarung bis zum 15.2.2010 hätte gekündigt werden können.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1080,00 Euro nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2010 sowie 6,14 Euro vorgerichtliche Kosten und 110,50 Euro vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr und 20,00 Euro Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Forderung der Klägerin sei unbegründet, da sich der streitgegenständliche Vertrag aus dem Jahr 2007 nicht automatisch um eine weitere Vertragsperiode verlängert habe.

Die Klausel, nach der sich der Vertrag automatisch um eine weitere Periode von 3 Jahren verlängern solle, sei unwirksam.

Nach den AGB der Klägerin sei eine Kündigung des Vertrages nur 6 Monate vor Ablauf möglich. Die Kündigungsklausel sei nach § 309 Nr. 9c BGB unzulässig und verstoße zudem gegen § 305 c BGB, weil es absolut unüblich sei, dass eine Kündigung nur zu einem festen Zeitpunkt, hier taggenau 6 Monate vor Ablauf, zulässig sein soll.

Die Regelung zur automatischen Vertragsverlängerung sei vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9b BGB erfasst.

Zudem lasse sich aus dem Vertrag nicht klar erkennen, ob sich die Klausel zur Kündigungsfrist auf die Vertragslaufzeit oder auf die Werbelaufzeit beziehe.

Die Kündigungsklausel: "Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist 6 Monate vor Ablauf möglich", sei unklar. Der Kunde könne anhand dieser Klausel nicht zweifelsfrei feststellen, bis wann der Vertrag gegebenenfalls zu kündigen ist.

Die Beklagte müsste jedoch klar und eindeutig erkennen können, ob nun der Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Zeitpunkt des Beginns der Werbelaufzeit und deren jeweiliger Fristablauf für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgeblich sein sollen und wann die maßgebliche Frist zu laufen beginnen. Dies könne die Beklagte aufgrund der unklaren vertraglichen Regelung jedoch nicht erkennen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch in Höhe von 1080,00 Euro zu.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um einen Werkvertrag handelt mit dem Kündigungsrecht des Bestellers gem. § 649 BGB. Damit ist die Frage, ob es sich bei der Kündigung des Werbevertrages durch die Beklagte am 19.10.2010 um eine Kündigung gem. § 649 BGB handelt, wonach der Unternehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen darf, hier nicht von Bedeutung, denn die in dem Vertrag enthaltene Verlängerungsklausel ist unwirksam.

Bei dem als Anlage K 1 vorgelegten Vertrag handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Inhaltskontrolle der §§ 307, 308 sowie § 309 BGB unterliegen.

Bei dem Anzeigenvertrag handelt es sich um ein für eine Vielzahl von Verträgen zu verwendendes Formular im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Auch die Regelungen zur Kündigung und zur Verlängerung des Vertrages sind bereits vgedruckt.

Die Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel ergibt sich allerdings nicht aus § 309 Nr. 9 BGB. Denn die Verlängerungsklausel wird bereits nicht von dem sachlichen Geltungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB erfasst.

§ 309 Nr. 9 BGB gilt nur, wenn der Vertrag auf die regelmäßige Erbringung von Werk- und Dienstleistungen gerichtet ist. Vorliegend musste die Klägerin zunächst die Werbung für die Beklagte auf den vereinbarten Abfallbehältern anbringen. Anschließend musste die Klägerin nur dann wieder tätig werden, wenn die Werbung erneuert werden musste, wie zum Beispiel wenn der Werbeaufdruck beschädigt wurde. Eine regelmäßige Erbringung von Werk- und Dienstleistungen liegt mithin nicht vor. Die Erbringung der Leistung ist damit rein zufällig.

Die Vertragsklausel ist aber gem. § 307 BGB unwirksam.

Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Eine Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Die Bestimmung: "Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der sprechenden Papierkörbe vom Auftragnehmer an den Vertragspartner", ist nicht klar und benachteiligt die Beklagte als Auftraggeberin unangemessen.

Wie § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich klarstellt, kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch aus der Unklarheit oder Undurchschaubarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst klar, einfach und präzise darzustellen (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 71. Auflage, § 307 Randnummer 21).

Nach der in Frage stehenden Klausel beginnt die 6monatige Kündigungsfrist mit der Auslieferung bzw. mit dem Aufstellen der "sprechenden Papierkörbe" an den Vertragspartner. Der Vertragspartner ist hier die Stadtverwaltung Pirna. Der Auftraggeber, hier die Beklagte, kann aus der Vorschrift nicht entnehmen, wann die Auslieferung an den Dritten erfolgt. Sie hat also bei Vertragsabschluss keinerlei Kenntnis davon, wann die Kündigungsfrist zu laufen beginnt. Die Klägerin hat zwar unbestrittenermaßen vorgetragen, dass die Beklagte von der Auslieferung der Abfallbehälter der ersten Werbepériode mit Zusendung des als Anlage K 2 vorgelegten Schreibens informiert wurde, nach der die Abfallbehälter am 15.8.2007 montiert wurden.

Der Ansicht der Klägerin, es sei nun ein einfacher logischer Schluss, dass die Vereinbarung bis zum 15.2.2010 hätte gekündigt werden können, kann nicht gefolgt werden.

Es kommt nämlich nicht darauf an, ob der Auftraggeber über das Auslieferungsdatum informiert wird und er sich anhand dieser Information den letztmöglichen Kündigungszeitpunkt errechnen kann. Denn der Beginn der vertraglich vereinbarten Werbelaufzeit muss für den Auftraggeber bei Vertragsabschluss klar sein. Es kann ihm nicht zugemutet werden, irgendwann einmal, hier ca. 5 Monate nach Vertragsabschluss, darüber informiert zu werden. Eine solche Klausel ist unklar. Denn sie lässt die Beklagte bei Vertragsabschluss über den Beginn der vertraglich vereinbarten Werbelaufzeit und damit auch über den Zeitpunkt, bis wann der Vertrag spätestens gekündigt sein muss, damit die Vertragsfiktion nicht eingreift, im Unklaren. Das heißt, die Beklagte ist bei Vertragsabschluss nicht in der Lage, den Kündigungszeitpunkt "6 Monate vor Ablauf" zu bestimmen.

Da der Anspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht, kann die Klägerin von der Beklagten auch nicht die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten beanspruchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1155,00 Euro festgesetzt.

Richterin am Amtsgericht

... für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dinslaken 12.03.2012

... Sekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

